

Editorial



Bernd Kuckenburg

Willst du mein Splittingpartner werden?!

So lautet bis jetzt der »steuerliche Heiratsantrag« mit folgender Eheschließung am 30. Dezember, um noch für das gesamte Veranlagungsjahr in den Genuss des Ehegattensplittings zu gelangen. Damit könnte jetzt Schluss sein.

Die Politik operiert mit verschleiern den Begriffen, wenn Schulden bspw. als »Sondervermögen« bezeichnet werden. Im Steuerrecht ist das aber schon jahrzehntelange Übung. Wenn also dort von »Reformen« die Rede ist oder war, sind damit praktisch ausschließlich Steuererhöhungen gemeint. Dies gilt auch für die Vorschläge zur »Reform« der Kommission zu den Kosten der Krankenversicherung. Ob dies verlässlich die Krankenkassenbeiträge senken wird, ist fraglich. Auf jeden Fall werden die Versicherten an anderer Front zur Kasse gebeten. Dies gilt mutmaßlich aber für den bisher ohne gesonderte Beiträge mitversicherten Ehepartner.

Der Verfasser wundert sich, dass die Politik immer noch glaubt, der Bevölkerung etwas vorgaukeln zu können.

Jetzt wird aber noch deutlich weiter gegangen: Wenn die SPD selbst aus den Reihen der CDU für ihren Vorschlag zur Abschaffung des Ehegattensplittings teilweise Beifall erhält, so scheint es um die Finanzlage besonders schlecht bestellt zu sein.

Sonst verursachen viele gesetzgeberische Maßnahmen nur noch ironische Bemerkungen, wie das gerade beschlossene Kraftstoffmaßnahmenpaket deutlich macht. Seitens der Mineralölindustrie wurde ernsthaft erklärt, dass das Verbot der mehrmaligen Erhöhung der Spritpreise am Tag nur dazu führe, dass man nun nicht mehr die Preise zwischen den Erhöhungen herabsetze.

Schließlich stellt eine mögliche Abschaffung des Ehegattensplittings eine Attacke auf das herkömmliche Bild von Ehe und Familie dar und auch auf deren verfassungsrechtlichen Schutz aus Art. 6 GG. So hat das BVerfG (BVerfG 61, 319) bereits 1982 eine Gleichwertigkeit der Arbeit von Mann und Frau ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Haus- oder Berufarbeit handelt, anerkannt. Damit wird unterstellt, dass beide Ehegatten in der Ein- oder Zuverdienerehe einen gleichwertigen Beitrag auch zum versteuernden Einkommen erbringen.

Nun ist die Hausfrauenehe zwischenzeitlich eher der Ausnahmefall einer Gestaltung der ehelichen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Alleinverdienerehe reicht zur Aufbringung von Lebenshaltungskosten und insbesondere der Miete bei kleineren und mittleren Einkommen schon lange nicht mehr aus. Das proklamierte Ziel, die Arbeitszeit des geringer Verdienenden oder nicht Berufstätigen, regelmäßig Frauen, zu erhöhen, führt unter dem Deckmantel des Feminismus auch noch zu weiterem Lohn- und Einkommensteueraufkommen.

Der Frontalangriff auf das herkömmliche Bild von Ehe und Familie durch eine etwaige Abschaffung des Ehegattensplittings, insbesondere noch flankiert durch das Streichen der kostenlosen Mitversicherung des Ehepartners in der gesetzlichen Krankenversicherung, kann Art. 6 Abs. 1 GG nicht entsprechen, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen.

Ich hätte nicht gedacht, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass ich das herkömmliche Bild der Ehe noch einmal verteidigen würde (siehe mein Editorial »Ehe als Rechtsinstitut oder Schmerz und Herz«, FuR 2020, 321).

Ihr

Bernd Kuckenburg
Rechtsanwalt & vereidigter Buchprüfer